

FORSTMANN & BÜTTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

YourPERFORMCoach
Sarah Kleber
Filderbahnstraße 40A
70567 Stuttgart

Dr. jur. Max D. Forstmann, Notar a.D.
Dr. jur. Thomas Büttner, LL.M.
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

60325 Frankfurt am Main
Beethovenstraße 35
Telefon (069) 97 57 02-0
Telefax (069) 74 54 44
E-Mail: buettner@pharma-lawyers.de
Internet: www.pharma-lawyers.de
Gerichtsfach 449

16. November 2022
B/sf
PR-Nr. 380/22

Verkehrsfähigkeitsbescheinigung

Vitamin C gepuffert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen das Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels „Vitamin C gepuffert“ mit den Zutaten gemäß folgendem Etikett:

Zusammensetzung	pro Tagesdosis (1 Kapsel)	%NRV*
Vitamin C	500,0 mg	625
davon aus Calcium-L-ascorbat	285,0 mg	
davon aus Magnesium-L-ascorbat	125,0 mg	
davon aus Natrium-L-ascorbat	90,0 mg	

* Prozentsatz der Nährstoffbezugswerte gem. VO (EU) Nr. 1169/2011.

Zutaten:

Calcium-L-ascorbat, Magnesium-L-ascorbat, Natrium-L-ascorbat, Überzugsmittel: Hydroxypropylmethylcellulose (pflanzliche Kapselhülle).



Verzehrempfehlung:

1 x täglich 1 Kapsel unzerkaut mit ausreichend Wasser verzehren.

Wichtige Hinweise: Nahrungsergänzungsmittel dienen nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und eine gesunde Lebensweise.

Die angegebene tägliche Verzehrmenge darf nicht überschritten werden. Geschlossen, kühl, trocken, lichtgeschützt und außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern.

Nahrungsergänzungsmittel · 60 Kapseln

€ 44,8 g

Hergestellt nach GMP-Richtlinien für:

Sarah Kleber YourPERFORMCoach
Filderbahnstraße 40A · 70567 Stuttgart
Tel.: +49 (0) 173-8470711 · www.yourperformcoach.de

Mindestens haltbar bis Ende/Lot-Nr.:
siehe Boden



Das Produkt erfüllt damit die Voraussetzungen eines Nahrungsergänzungsmittels gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NemV. Es ist dazu bestimmt, die allgemeine Ernährung zu ergänzen und enthält ein Konzentrat mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung. Das Produkt wird in Form von Kapseln in den Verkehr gebracht.

Eine pharmakologische Wirkung eines Funktionsarzneimittels gemäß § 2 Abs. 1 AMG liegt nicht vor.

Es gibt auch keine gesundheitlichen Bedenken gemäß Art. 14 der VO 178/2002/EG.

Das Produkt enthält nur solche technologischen Zusatzstoffe, die gemäß der VO 1333/2008/EG zugelassen sind.

Die Kennzeichnung des Produktes entspricht den Vorgaben der NemV sowie der sonstigen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften.

Bei zukünftiger Änderung der Rechtsgrundlagen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann es zu einer Neubewertung kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt